

Die zürcherische Enquete über den obligatorischen Ladenschluss

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): - (1910)

Heft 10

PDF erstellt am: **05.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-325795>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der Freitag Morgen brachte eine administrative Versammlung der Föderation, die ebenfalls eine rege Diskussion zu Tage förderte. Frankfurt a. M. wurde als Kongressort des nächsten Jahres bezeichnet und James Stuart M. P. Norwich-England als Präsident der Föderation bestätigt. Nachmittags verschaffte eine vom Wetter seltsam begünstigte Fahrt auf dem Thunersee, mit Rast in dem idyllischen Hilterfingen, den Kongressmitgliedern die stets erwünschte Gelegenheit, persönliche Beziehungen zu pflegen und anzuknüpfen, und um 8 Uhr abends waren sie schon alle wieder im Grossratssaal versammelt, um die Referate über die neuen Strafgesetzentwürfe in Deutschland, Oesterreich und der Schweiz anzuhören. Frau Zeileis-Wien war zwar leider am Erscheinen verhindert, aber hochinteressant waren die Ausführungen der Vorsitzenden des deutschen Zweiges der Föderation, Frau Katharina Scheven, die in treffenden Worten schilderte, was der neue deutsche Entwurf den Frauen Deutschlands gebracht habe, und wie er, neben einigen Fortschritten, im ganzen eine grosse Enttäuschung für sie bedeute. Sehr klar und sachlich waren auch die Ausführungen von Dr. Balmer-Genf, der eine Parallele zog zwischen den Gesetzesentwürfen der drei obgenannten Länder. Mit Genugtuung konnten wir Schweizer daraus entnehmen, dass trotz mancher Mängel unser schweiz. Strafgesetzentwurf doch den deutschen und österreichischen Entwürfen weit überlegen ist, wie dies auch von Seiten mancher Rechtsgelehrten des Auslandes hervorgehoben wird. Die erste der ebenfalls im Druck vorliegenden Thesen Dr. Balmers rief ihrer allzu knappen und missverständlichen Fassung wegen einer regen Diskussion von Seiten dreier Pfarrer der Stadt Bern, welche in ersten Worten zum Aufsehen mahnten und zum Teil die schon oft gehörten Einwendungen gegen die Föderation erhoben. Aber mit grosser Ruhe und Sachlichkeit setzte Frau Scheven in ihrem auch formschönen Schlusswort auseinander, wie gerade die von sittlich hoch stehenden Kreisen geforderte Bestrafung der Prostitution die doppelte Moral erzeugen helfe und recht eigentlich dazu angetan sei, den Kampf gegen das Laster zu lähmen und fast aussichtslos zu machen.

Zum Schluss möchte ich noch die Worte eines der besten deutsch-schweizerischen Juristen anführen dürfen, die dieser kürzlich an ein Mitglied der Föderation richtete, da sie so recht eigentlich die Signatur der Kampfart der Föderation in Gesetzesfragen tragen. Er schrieb: „Der Grundsatz, von welchem ich bei jeder Neuerung, bei jedem Fortschritt ausgehe, nach welchem ich seinen Wert bemesse, ist der, dass die Bekämpfung bestehenden Unrechts nie so stattfinden soll, dass objektiv oder auch bloss subjektiv neues Unrecht geschaffen wird oder entsteht. Das alte Unrecht ist dann immer noch fast erträglicher als das neue Unrecht, das von den Betroffenen doppelt schwer empfunden wird. Je heikler das Gebiet im rechtlichen oder moralischen Sinne ist, auf welchem man Unrecht bekämpfen will, um so sorgfältiger muss man sich hüten, Übel mit Übel zu vertreiben, um so peinlicher jede Anregung bis auf ihre letzten Konsequenzen prüfen.“

H. v. M.

Die zürcherische Enquete über den obligatorischen Ladenschluss.

Im Juni dieses Jahres sah sich die Polizeibehörde auf Wunsch verschiedener an der Angelegenheit interessierter Kreise veranlasst, bei den Ladenbesitzern der Stadt Zürich eine Umfrage zu veranstalten über ihre Meinung betreffend der Einführung des obligatorischen Ladenschlusses.

Auf alle Fragen oder nur auf einzelne antworteten 2573 Inhaber von Geschäften. Von diesen entfallen auf den

ersten Stadtkreis 921, den zweiten 114, den dritten 966, den vierten 209 und den fünften 364 Ladengeschäfte.

Da es wünschbar schien, zunächst den gegenwärtigen Zustand festzustellen, bezog sich ein Teil der Fragen auf die jetzige Schliessungszeit. Die Antworten ergaben, dass 2128 Geschäfte heute an gewöhnlichen Werktagen zwischen 7 und 9 Uhr abends schliessen, der Rest um 9¹/₂, 10 Uhr und (43) sogar erst um 10¹/₂ und 11 Uhr nachts.

Es halten von den ersteren, der Hauptgruppe, offen:

105 Geschäfte bis 7 Uhr
279 " " 7 ¹ / ₂ "
728 " " 8 "
248 " " 8 ¹ / ₂ "
768 " " 9 "

Das Verhältnis verschiebt sich wesentlich zugunsten einer späteren Schliessungsstunde an Vorabenden von Sonn- und Festtagen. Die Zahl der erst um 1¹/₂ 11 Uhr und 11 Uhr schliessenden Geschäfte beträgt an solchen Tagen 139; um 10 Uhr schliessen 699, um 1¹/₂ 10 Uhr 382 und um 9 Uhr nur 466 Läden gegen 768 an andern Wochentagen. Auch ein grosser Teil der vor 9 Uhr schliessenden Geschäfte hält immerhin Samstags länger offen, als von Montag bis Freitag.

Die Frage, ob ein einheitlicher Ladenschluss begrüsst würde, ist von 1750 Ladeninhabern bejaht worden. Verneint haben die Frage 564 Inhaber. Somit haben mehr als zwei Dritteile der Befragten und überhaupt vorhandenen Ladengeschäfte sich zugunsten eines einheitlichen Ladenschlusses ausgesprochen. Aber in bezug für die hiefür anzusetzende Zeit gehen die Ansichten und Antworten weit auseinander. Es wünschen den Ladenschluss auf

7 Uhr 34 Inhaber.	9 Uhr 288 Inhaber
1/28 " 500 "	1/2 10 " 38 "
8 " 824 "	10 " 32 "
1/29 " 137 "	1/2 11 " 1 "

259 äusserten sich nicht zu der Frage.

Für den Samstag wünschen 1600 Ladeninhaber eine Ausnahme, fast ausschliesslich im Sinne einer späteren Schlussstunde, während die Zahl derjenigen, die für den Monat Dezember eine Ausnahme für wünschbar halten, 1163 beträgt. Von den ersteren begehren den Ladenschluss auf 7 Uhr 9 Geschäftsinhaber, auf 7¹/₂ Uhr 24, auf 8 Uhr 109, auf 8¹/₂ Uhr 413, auf 9 Uhr 512, auf 9¹/₂ Uhr 167, auf 10 Uhr 309 und auf 11 Uhr 57 Geschäfte.

Wollen nur 364 Inhaber an gewöhnlichen Wochentagen den Ladenschluss erst auf 9 Uhr und später angesetzt wissen, so sind es deren für die Samstage also 1043. Daran sind beteiligt die

Bekleidungsgeschäfte	mit 125 Läden
Lebensmittelhandlungen	" 549 "
Zigarrengeschäfte	" 52 "
Papeterien	" 25 "
Bijouteriegeschäfte usw.	" 28 "
Coiffeure, Parfümerien	" 145 "
Andere Geschäfte	" 113 "

Der Stadtrat sieht von einer polizeilichen Regelung der Angelegenheit noch ab, umso mehr als die Rechtslage für eine solche Regelung durch die Gemeinde auf Grund der bestehenden Gesetzgebung eine ganz unsichere ist, d. h. die Gemeinde die Kompetenz dazu nicht besitzt.

Die Polizeibehörde findet, ob es nicht richtiger wäre, dass man den Hauptzweck, der mit dem Ladenschluss verfolgt werden sollte, die Verkürzung und Regulierung der Arbeitszeit der Angestellten, zu erreichen suchte ohne Einführung des obligatorischen Ladenschlusses.